



CH-3003 Bern

BAFU; SSA

POST CH AG

Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität
Amt für Jagd und Fischerei Graubünden
Adrian Arquint
Ringstrasse 10
7001 Chur

Aktenzeichen: BAFU-024.1-60476/3/5/1/4/4/1/9/1/3/8
Ittigen, 28. September 2022

Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zur Bestandsregulierung des Moesola Wolfsrudels

Sehr geehrter Herr Arquint

Wir bestätigen den Erhalt des Gesuches des Kantons Graubünden vom 13. September 2022, mit dem Sie das BAFU um Zustimmung zur Regulierung des Moesola-Rudels nach Art. 12 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und Art. 4^{bis} der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) ersuchen.

Ihren Antrag begründen Sie mit dem Vorliegen eines grossen Schadens gemäss Art. 12 Abs. 4 JSG, den das Moesola-Rudel auf der Alp Roggio/Curciusa verursacht hat. Nach Ansicht des Kantons ist die gesetzlich vorgeschriebene Schadensschwelle (Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV i.V.m. Art. 9^{bis} Abs. 3 und 4 JSV) erreicht, da innerhalb von vier Monaten mindestens zehn mittels Herdenschutzmassnahmen geschützte Nutztiere durch Wölfe dieses Rudels getötet wurden.

Nachdem die diesjährige Reproduktion dieses Rudels aus vier vom Kanton bestätigten Jungwölfen besteht, legt der Kanton für das vorliegende Regulationsgesuch eine Abschussquote von zwei Jungwölfen fest. Für diese Regulierungsmassnahme des Rudels bedarf es der vorgängigen Zustimmung durch das BAFU (Art. 12 Abs. 4 JSG und Art. 4 Abs. 1 JSV).

Nachstehend finden Sie unsere Analyse der beigefügten Dokumente und darauf aufbauend unsere Entscheidung zu Ihrem Antrag.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Worbentalstrasse 68
3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern





1. Rechtliche Ausgangslage

Gemäss Art. 7 Abs. 1 JSG i.V.m. Art. 2 und 5 JSG handelt es sich beim Wolf um eine geschützte Tierart. Weist eine geschützte Tierart einen zu hohen Bestand auf und entsteht dadurch grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung, so können die Kantone Massnahmen zur Verringerung des Bestandes treffen (Art. 12 Abs. 4 JSG). Die Regulierung eines Wolfsrudels durch den Kanton bedarf der Zustimmung des BAFU (Art. 12 Abs. 4 JSG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 JSV).

Gemäss Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV dürfen Wölfe eines Rudels nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt über den Abschuss von Jungtieren, die Elterntiere sind zu schonen. Aus diesem Grund sollen in erster Linie diejenigen Jungtiere geschossen werden, die im Jahre des Regulierungsantrags zur Welt gekommen sind (Welpen) und sich im Herbst noch relativ leicht von den älteren Wölfen unterscheiden lassen. Möglich bleibt aber auch der Abschuss von Jungwölfen, die im Jahr vor der Regulierung zur Welt gekommen sind (Subadulte). Ausnahmsweise kann der Kanton im Rahmen der Regulierung auch den Abschuss eines Elterntiers des Rudels beantragen, falls dieses besonders schadenstiftend in Erscheinung getreten ist. Dieser Abschuss darf nur in den Monaten November bis Januar ausgeführt werden (Art. 4^{bis} Abs. 1^{bis} JSV). Ein Elterntier gilt insbesondere dann als besonders schadenstiftend, wenn es über mehrere Jahre jeweils mindestens zwei Drittel des Schadens nach Art. 4^{bis} Abs. 2 verursacht hat.

Bei der Regulierung darf höchstens eine Anzahl Wölfe erlegt werden, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt (Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV).

Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere (Schafe oder Ziegen) getötet worden sind (Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV). Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens zwei Nutztiere getötet wurden (Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV i.V.m. Art. 9^{bis} Abs. 3 JSV). Bei der Beurteilung des Schadens bleiben Nutztiere unberücksichtigt, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz Schäden, die mehr als vier Monate zurückliegen, keine zumutbaren Schutzmassnahmen nach Art. 10^{quinquies} JSV ergriffen worden sind (Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV i.V.m. Art. 9^{bis} Abs. 4 JSV).

Abschussbewilligungen sind auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken. Sie sind bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres zu befristen (Art. 4^{bis} Abs. 4 JSV). Die Eidgenössischen Jagdbanngebiete ebenso wie die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung sind vom Abschussperimeter ausgeschlossen (Art. 11 Abs. 5 JSG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Bst. a Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 20. September 1991, VEJ, SR 922.31 bzw. Art. 5 Abs. 1 Bst. a Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991, WZVV, SR 922.32).

Die Wölfe sind soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.

Sämtliche toten Wölfe sind umgehend und vollständig zur Diagnose an das Institut für Tierpathologie der Universität Bern (FIWI) einzusenden (siehe auch Kapitel 4.6, Konzept Wolf Schweiz, 2020).



Sodann ist die Regulierungsverfügung den beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen i.S.v. Art. 12 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) sowie i.V.m. Art. 1 Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen vom 27. Juni 1990 (VBO, SR 814.076) zur möglichen Beschwerde zu eröffnen.

2. Situation des Wolfes in der Schweiz

Seit 1995 sind Wölfe aus Italien und Frankreich in die Schweiz eingewandert. Seither hat die Wolfspopulation in der Schweiz stetig zugenommen, wobei in den letzten Jahren ein sprunghafter Anstieg zu verzeichnen war. Betrug die Wolfspopulation zu Beginn dieses Jahres noch etwa 150 Wölfe und 15 Rudel, so ist die Anzahl in der Zwischenzeit auf mehr als 180 Wölfen und mind. 20 Rudel angestiegen.

Nachweislich befinden sich neun Rudel im Kanton Graubünden (Stagias, Val Gronda, Beverin, Muchetta, Wannaspitz, Vorab, Moesola, Calderas, Glattwang), vier im Kanton Wallis (Chablais, Val d'Hérens, Zentralwallis, Augstbord), zwei im Kanton Waadt (Marchairuz, Risoux), eines im Kanton Glarus (Kärpf), eines im Kanton St. Gallen (Calfeisental) und drei im Kanton Tessin (Morobbia, Onsernone, Val Colla). Derzeit gibt es bei sechzehn dieser Rudel Hinweise auf eine Fortpflanzung.

3. Situation des Wolfes in der Umgebung des Moesola-Rudels

Im Norden befinden sich das neue Wannaspitz-Rudel und das bereits bekannte Beverin-Rudel. Im Süden befindet sich das Morrobia-Rudel. Die jeweiligen Streifegebiete dieser Rudel sind jedoch weit von dem des Moesola-Rudels entfernt. In der Region gibt es ausserdem ein eidgenössisches Jagdbanngebiet: das eidg. Jagdbanngebiet Nr. 21 «Trescolmen».

Aufgrund der Situation in der Region ist es sehr wahrscheinlich, dass das Moesola-Rudel für die Schäden verantwortlich ist, die diesem Antrag auf Regulierung zugrunde liegen.

4. Situation des Moesola-Rudels

Die ersten Beobachtungen des Moesola-Rudels (letztes Jahr noch als San-Bernardino Rudel bezeichnet) stammen aus dem Jahr 2021, als es sich zum ersten Mal fortpflanzte. Derzeit besteht das Rudel aus den Elterntieren M152 und F103 und mindestens vier Wolfswelpen, die in diesem Jahr geboren wurden. Zwei davon konnten genetisch identifiziert werden, M276 und M277. Nach Angaben des Kantons handelt es sich um drei Männchen und ein Weibchen.

Es besteht kein Zweifel, dass sich das Moesola-Rudel dieses Jahr fortgepflanzt hat, was eine Voraussetzung für das Gesuch um Rudelregulierung Art. 4^{bis}, Abs. 1, JSV ist.

4.1. Streifgebiet des Rudels

Auf der Grundlage des kantonalen Wolf-Monitorings, der Schadensortung und weiteren Beobachtungen hat der Kanton ein Streifgebiet für das Moesola-Rudel abgegrenzt. Dieses Gebiet schliesst das eidgenössische Jagdbanngebiet «Trescolmen» aus und ist klar abgegrenzt von den Streifgebieten der umliegenden Wolfsrudel. Das Gebiet, in dem sich einzelne Wölfe aus Italien aufhielten, zählt der Kanton nicht zum Streifgebiet.

Dem BAFU beurteilt das Streifgebiet des Rudels als plausibel.



5. Durch das Moesola-Rudel verursachte Schäden und Beurteilung der Herdenschutzmassnahmen

Das Streifgebiet des Wolfsrudels am Moesola befindet sich vollständig innerhalb der Zone mit bekannter Wolfspräsenz (s. Karte Anhang 3, Konzept Wolf Schweiz 2020). Es liegt ebenfalls innerhalb des Vorranggebietes für den Herdenschutz (siehe Vollzugshilfe Herdenschutz des BAFU 2019, Anhang 1).

Insgesamt gab es, verteilt auf die Monate Juni bis September 2022, 17 Angriffe auf ein und derselben Alp, der Alp Roggio/Curciusa. Der Kanton legte seinem Gesuch den Bericht des Plantahofs über den Herdenschutz auf dieser Alp bei.

Der Plantahof hat mit seiner «Beurteilung Herdenschutz – nicht zumutbar schützbar» vom 27. Juli und 6. September 2022 eine ausführliche und umfassende Beurteilung der Alp Roggio / Curciusa vorgelegt. Darin werden die Weidegebiete einzeln nach der Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbar» Alpen (Stand Juni 2022) eingestuft. Ergänzt werden die schriftlichen Ausführungen mit Kartenmaterial zu Verbuschung, Felsigkeit und Hangneigung. Gemäss den Ausführungen im 19-seitigen Dokument wird die Alp Roccio/Curciusa aktuell als nicht zumutbar schützbar eingestuft.

Insgesamt erfolgten zwischen dem 27. Juni 2022 und dem 4. September 2022 72 Risse (Schafe) auf nicht zumutbar schützbar Weideflächen. Damit ist der in Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV festgelegte Schwellenwert von 10 Nutztierissen innerhalb von 4 Monaten überschritten. Folglich liegt ein grosser Schaden im Sinne von Art. 12 Abs. 4 JSG, i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Bst. c JSV und Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV vor.

6. Abschussperimeter und Befristung

Aufgrund der vorhandenen Informationen hat der Kanton einen Abschussperimeter definiert, der sich am Streifgebiet des Moesola-Rudels orientiert. Dieser schliesst die Streifgebiete der benachbarten Wolfsrudel sowie den Perimeter des eidgenössischen Jagdbanngebietes «Trescolmen» aus.

Der Abschussperimeter und die Befristung entsprechen den rechtlichen Vorgaben aus Art. 4^{bis} Abs. 4 JSV.

7. Schlussfolgerung und Entscheid des BAFU

Aus Sicht des BAFU sind die Voraussetzungen für die Regulierung des Moesola-Rudels nach Art. 12 Abs. 4 JSG i.V.m. Art. 4^{bis} JSV im vorliegenden Fall erfüllt: die Fortpflanzung des Rudels im Jahr 2022 ist bestätigt (Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV); der Schwellenwert von mindestens 10 Nutztierissen innerhalb von 4 Monaten ist erreicht (Art. 4^{bis} Abs. 2 i.V.m. Art. 9^{bis} Abs. 4 JSV), womit der für eine Regulierung verlangte grosse Schaden i.S.v. Art. 12 Abs. 4 JSG vorliegt.

Das BAFU **stimmt** deshalb dem Gesuch des Kantons Graubünden vom 13. September 2022 betreffend Regulierung des Moesola-Rudels **unter folgenden Auflagen zu**:

- Es dürfen lediglich **zwei Jungtiere** erlegt werden.
- Sollten im Verlauf des Herbsts weitere Wolfswelpen beobachtet werden, welche eine Erhöhung der Abschussquote rechtfertigen, kann der Kanton beim BAFU eine Ergänzung zum vorliegenden Gesuch einreichen. Das BAFU muss zu einer geänderten Abschussquote seine vorgängige Zustimmung erteilen.



- Der Abschuss soll möglichst in der Nähe von Nutztierherden oder Siedlungen stattfinden und soll in einem sozialen Umfeld erfolgen, welches bei den verbleibenden Wölfen einen Vergrämungseffekt erzielt und möglichst zu mehr Scheuheit vor dem Menschen und seinen Nutztieren führt.
- Die erlegten Wölfe müssen unverzüglich zur Autopsie ans FIWI eingesandt werden.
- Der Kanton wird gebeten, das BAFU zu informieren, sobald der Abschuss erfolgt ist.

Der Bericht des Plantahofs stellt fest, dass die Alp Roggio / Curciusa mit der derzeitigen Bewirtschaftung als «nicht zumutbar schützbar» einzustufen ist und deshalb nach der Alpsaison 2022 eine Besprechung mit den Bewirtschaftern zur Beurteilung der Anpassungsmöglichkeiten organisiert werden soll. Das BAFU begrüsst diesen Vorschlag und bittet den Kanton Graubünden um einen Bericht über die Resultate dieser Besprechung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt

Katrin Schneeberger
Direktorin